

## **8. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBL I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund am 21.06.2010 nachstehende 8. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund vom 09.11.1981, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.02.2007, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Benutzungsgebühren (ab 01.08.2010 bis 31.12.2010)**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und Nachmittagsbesuch (Ganztagsplatz) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für
- a) das 1. Kind = 80,00 Euro/Monat
  - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = 40,00 Euro/Monat
  - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = 4,00 Euro/Monat
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei der Öffnungszeit von 7.30 - 13.25 Uhr für
- a) das 1. Kind = 50,00 Euro/Monat
  - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = 26,25 Euro/Monat
  - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = 2,50 Euro/Monat
  - d) die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die Gebühr um 50 % erhöht.

- (3) Für die Abgabe von Mittagsessen wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben (incl. Betreuungszuschlag von 0,50 €).
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Jossgrund keine Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01. Januar 2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung gebührenpflichtig.

## **§ 2 Benutzungsgebühren (ab 01.01.2011)**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und Nachmittagsbesuch (Ganztagsplatz) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für
- |  |   |                   |
|--|---|-------------------|
| a) das 1. Kind   | = | 100,00 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht   | = | 50,00 Euro/Monat  |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 4,00 Euro/Monat   |
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei der Öffnungszeit von 7.30 - 13.25 Uhr für
- |  |   |                  |
|--|---|------------------|
| a) das 1. Kind   | = | 65,00 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht   | = | 32,50 Euro/Monat |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 2,50 Euro/Monat  |
- d) die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die Gebühr um 50 % erhöht.

## **A r t i k e l 2**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 22.06.2010

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Rainer Schreiber  
Bürgermeister